

Recht als unwirksam anzusehen wäre oder im Sinne des Art. 30 EGBGB gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines Gesetzes der Bundesrepublik verstößt, so ist davon auszugehen, daß die Treuhänderin über das im Ostsektor vorhandene Betriebsvermögen der Klägerin rechtswirksam verfügen konnte, insbesondere also auch über die dort lagernde Zinkasche. Die Klägerin meint zu Unrecht, auch in diesem Falle habe die Veräußerung den wirtschaftlichen Charakter einer entschädigungslosen Enteignung, weil sie zu einem unangemessen niedrigen Kaufpreis erfolgt sei und die Klägerin keinen Zugriff auf den Erlös habe. Abgesehen davon, daß die Angemessenheit des Entgelts durch den üblichen Inlandspreis bestimmt wird, im vorliegenden Falle also gegeben ist, und daß die Verfügungsbefugnis der Klägerin nur während der Dauer der Treuhänderverwaltung, demnach nur infolge der bestehenden devisenrechtlichen Schranken, in beiden Fällen also aus gesetzlichen Gründen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb nicht widerstreiten, ausgeschaltet war, bietet Art. 30 EGBGB auch nur Schutz gegenüber den unmittelbaren Auswirkungen von Gesetzen, nicht dagegen gegenüber den auf der freien Willensentschließung einer Person beruhenden Auswirkungen von Rechtsgeschäften, die auf Grund nicht zu beanstandender gesetzlicher Bestimmungen abgeschlossen werden.

Die Treuhändereinsatzung verstößt auch nicht in einer nach Art. 30 EGBGB beachtlichen Weise gegen den Grundsatz der Berufsfreiheit in Art. 12 GG. Zu prüfen sind insoweit nur die hier in Betracht kommenden §§ 5, 3 Abs. 2 VO vom 20. September 1949. Die in diesen Bestimmungen vorgesehene Einsetzung eines Treuhänders zu dem Zwecke, die Fortführung eines Gewerbebetriebes, der unter seinem Inhaber wirtschaftlich gefährdet ist, zu sichern, wenn diese Fortführung im öffentlichen Interesse liegt, findet ein Gegenstück in der Einsetzung eines Treuhänders zur Verwaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung dieses Betriebes durch den Inhaber gefährdet ist (Ges. Nr. 45 des Kontrollrates Art. VII und VO Nr. 84 der Militärregierung brit. Kontrollgebiet), steht also nicht im Gegensatz zu den sozialen und wirtschaftlichen Grundanschauungen der Bundesrepublik.

Die Entziehung der Verwaltung und Einsetzung eines Treuhänders bei einem Wirtschaftsbetriebe, dessen gedeihliche Fortführung im öffentlichen Interesse liegt, gründet sich auf den in Art. 153 Abs. 3 WRV und jetzt in Art. 14 Abs. 2 GG ausgesprochenen Grundsatz, daß das Eigentum des Einzelnen auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle. Dieser Grundsatz bildet eine Schranke der in Art. 12 verbürgten Berufsfreiheit.

§§ 3, 9 Berliner VO zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949.

Zur Aufnahme einer Aufbauhypothek auf dem Grundstück eines Minderjährigen bedarf es keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

LG Berlin, Beschl. vom 17. Dezember 1951 — 1 a T 681/51.

Aus den G r ü n d e n :

Mit notarieller Urkunde vom 25. September 1951 hat die durch ihre Mutter vertretene minderjährige Beschwerdeführerin bekannt, von der Deutschen Investitionsbank Berlin ein Darlehn in Höhe von 8 500.— DM für Wiederaufbau- bzw. Instandsetzungszwecke gemäß VO vom 28. Oktober 1949 (VOB1. I 385) erhalten zu haben. In der gleichen Urkunde hat sie der Gläubigerin zur dinglichen Sicherung für das Darlehn eine Tilgungshypothek bestellt.

Ihrem Anträge auf Eintragung der Hypothek im Grundbuch hat das Grundbuchamt nicht stattgegeben. Es hat dem Notar im Wege der Zwischenverfügung unter Fristsetzung aufgegeben, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für die Bestellung der Tilgungshypothek beizubringen (§ 1821 Ziff. 1 BGB).

Gegen diese zuletzt in der Verfügung vom 10. November 1951 erhobene Beanstandung richtet sich die Beschwerde der Schuldnerin vom 27. November 1951, die gemäß § 71 Abs. 1 GBO zulässig und auch begründet ist.

Die Beschwerdeführerin beruft sich zu Recht auf § 3 Abs. 2 der VO vom 28. Oktober 1949. Wenn dort ohne

jede Einschränkung von der Entbehrlichkeit einer „behördlichen Genehmigung“ gesprochen wird, so ist nicht einzusehen, weshalb hierunter nur Verwaltungs-, nicht aber Gerichtsbehörden fallen sollen. Aber selbst wenn man den Gesetzeswortlaut in einer durch die Sachlage nicht gebotenen Weise einengend auslegen und unter Behörden im Sinne dieser Vorschrift nur Verwaltungsbehörden verstehen wollte, so würde das am Ergebnis nichts ändern. Wie bereits das Wort „insbesondere“ andeutet, handelt es sich bei der Anführung der Zustimmung bzw. Genehmigung des Ehegatten, eines Nachbarn oder einer Behörde nur um eine beispielhafte, keineswegs erschöpfende Aufzählung. Es ist also bei der Bestellung einer Vorrangshypothek jede nach den sonstigen Vorschriften etwa notwendige Zustimmung eines Dritten entbehrlich.

Diese Auslegung wird auch allein den Erfordernissen der Praxis gerecht. Der Wiederaufbau beschädigter Wohn- und Arbeitsstätten muß, wenn nicht durch Zerfall der Gebäude erhöhte Schäden eintreten sollen, mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt werden. Ein Hinauszögern der Hypothekeneintragung, z. B. durch Beschreiten des Instanzenweges in Fällen einer etwaigen Versagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, würde dem Zweck der Verordnung widersprechen. Diese Auffassung ist auch in der Arbeitsbesprechung der Richter und Rechtspfleger der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juli 1951 einhellig und in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Vertreters der Deutschen Investitionsbank vertreten worden; sie wird im Ergebnis geteilt von Müller in NJ 1951 S. 362.

Soweit das Amtsgericht sich bei der angefochtenen Verfügung die Argumente von Nathan in NJ 1951 S. 362, 363 zu eigen gemacht hat, kann dem nach den vorstehend entwickelten Gedankengängen nicht gefolgt werden. Wenn die Gegenmeinung insbesondere auf den in der jüngsten Gesetzgebung wiederholt zum Ausdruck gekommenen Schutz der Jugend abstellt, so genügt in diesem Zusammenhang der Hinweis, daß die Investitionsbank einerseits durch ihre Überwachungsmaßnahmen eine mißbräuchliche Verwendung der Darlehensbeträge verhindert, daß sie zum anderen aber die Möglichkeit hat, sich über die Verweigerung einer Genehmigung im Rahmen des § 9 der VO vom 28. Oktober 1949 hinwegzusetzen.

Da demnach zur Hypothekenbestellung im vorliegenden Fall eine Genehmigung nicht erforderlich ist, war die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Amtsgericht, wie geschehen, anzuweisen.

Strafrecht

§ 4 Berliner VO zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Zur Frage der Gewerbmäßigkeit.

KG, Urtr. vom 15. Januar 1952 — 1 Ss 178/51.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte war Geschäftsführer der chemischen Fabrik „Semira“, die sich mit der Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten befaßte und bis zur Währungsreform 80—90 Arbeitskräfte beschäftigte. Die Fabrikationsräume der Firma befanden sich im demokratischen Sektor Berlins, während der Angeklagte selbst seinen Wohnsitz im Westsektor hat. Nach der Währungsreform geriet der Betrieb des Angeklagten in wirtschaftliche Schwierigkeiten, die eine Verminderung der Belegschaft und eine Einschränkung der Produktion zur Folge hatten. Anfang des Jahres 1950 wurden nur noch Waschmittel hergestellt und etwa 9 Arbeitskräfte beschäftigt. Das Nettoeinkommen des Angeklagten betrug in dieser Zeit 750,— DM monatlich.

Anfang Januar 1950 stellte ein gewisser K., Inhaber der Chemikalien-Großhandlung „Cura“ OHG im Westsektor Berlins dem Angeklagten zur Behebung der finanziellen Schwierigkeiten ein zinsloses und unbefristetes Darlehn in Höhe von 20 000.— DM zur Verfügung. Kurz nach der Hingabe des Darlehns machte K. dem Angeklagten den Vorschlag, ihm chemische Erzeugnisse aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu beschaffen, und zwar in der Weise, daß er auf Grund der für die „Semira“ erteilten Gewerbeerlaubnis Chemikalien beim elektrochemischen